

Az.: 2 B 95/24
8 L 18/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Konkurrentenstreit um den Dienstposten Prorektor (m/w/d) Leiter (m/w/d) der Abteilung Studium und Forschung an der Hochschule der Sächsischen Polizei, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 26. August 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juni 2024 - 8 L 18/24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Fortsetzung des Stellenbesetzungsverfahrens betreffend den Dienstposten Prorektor/Leiter der Abteilung Studium und Forschung an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) zu Recht abgelehnt.
- 2 1. Nachdem ein Stellenbesetzungsverfahren betreffend den Dienstposten Prorektor/Leiter der Abteilung Studium und Forschung an der FH Polizei (Kennziffer 1285) durch das Sächsische Staatsministerium des Innern im August 2023 infolge unzureichender Bewerberlage abgebrochen worden war, erfolgte im Oktober 2023 die Neuausschreibung des Dienstpostens (Kennziffer 1324) mit Bewerbungsschluss zum 17. November 2023. Bis zum Fristablauf gingen drei Bewerbungen ein, darunter die des Antragstellers. Im Vermerk des Antragsgegners vom 30. November 2023 wird festgehalten, dass anders als beabsichtigt der Kreis externer Bewerber durch die Ausschreibung nicht habe erreicht werden können; in Abstimmung mit der FH Polizei solle daher eine wiederholende Ausschreibung unter Nutzung weiterer Medien erfolgen. Die (unveränderte) Stellenausschreibung wurde nachfolgend im Karriereportal des Antragsgegners sowie im Intranet der Polizei mit Bewerbungsschluss 7. Januar 2024 eingestellt sowie die Veröffentlichung in weiteren Medien (Die Zeit, academics) veranlasst. Mit Schreiben vom 2. Januar 2024 begehrte der Antragsteller Akteneinsicht. Im Vermerk des Antragsgegners vom 8. Januar 2024 wird festgehalten, dass drei weitere Bewerbungen eingegangen seien; im Nachgang zu einem Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und Vertretern der Hochschule am 19. Dezember 2023, in dem eine Streuung der Ausschreibung in weiteren Geschäftsbereichen vereinbart worden sei, werde die Bewerbungsfrist nochmals bis zum 21. Januar 2024 verlängert. Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 wurde der Antragsteller über den

Stand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt; ihm wurden die Gründe für die wiederholende Ausschreibung mitgeteilt. Angesichts eines unzureichenden Bewerberfeldes, das den Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens sachlich rechtfertigen könne, sei erst recht eine wiederholende Ausschreibung als geringeres Mittel als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Angesichts der noch laufenden Ausschreibung sei weder eine Entscheidung über die Bewerbung des Antragstellers noch eine abschließende Entscheidung zur Besetzung der Stelle gefallen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Entscheidung über die Bewerbungen könne der Antragsteller Akteneinsicht erhalten.

- 3 Den hierauf am 12. Januar 2024 gestellten Eilantrag, den Antragsgegner vorläufig zur Fortsetzung des mit der Ausschreibung zur Kennziffer 1324 eingeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens zu verpflichten, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Juni 2024 als unzulässig ab. Der Antrag sei zwar statthaft, es mangle jedoch am Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses. Das Ziel des Antrags – die Fortsetzung des Ausschreibungsverfahrens – könne nicht erreicht werden, weil das Verfahren aktuell noch laufe und entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht abgebrochen worden sei. Eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs aus Art. 33 Abs. 2 GG sei derzeit nicht möglich. Zwar sei auch eine Abbruchentscheidung am Maßstab des Art. 33 Abs. 2 GG zu messen. Die Verlängerung der Ausschreibungsfrist stelle indes weder den Abbruch des ursprünglichen noch die Einleitung eines neuen Stellenbesetzungsverfahrens dar. Der Antragsgegner habe mit seinem Handeln gerade nicht zum Ausdruck gebracht, den Auswahlprozess beenden und erneut beginnen zu wollen; das Gegenteil sei der Fall. So habe der Antragsgegner den Antragsteller in einer E-Mail vom 13. Dezember 2023 über die laufende Stellenausschreibung unter Verwendung der Formulierungen „zur Erweiterung des Bewerberfeldes“ und „mit einem Fortgang des Verfahrens ist erst mit Beginn des Jahres 2024“ zu rechnen informiert. Von einer Zurücksetzung des Stellenbesetzungsverfahrens „auf Null“ könne nicht ausgegangen werden. Hierfür spreche zudem, dass sowohl der Ausschreibungstext als auch die Kennziffer beibehalten worden seien. Gegen die zweimalige Verlängerung der Ausschreibungsfrist bestünden keine Bedenken, weil diese keine Ausschlussfrist darstelle, sondern allein dem Interesse des Dienstherrn an einer zügigen Stellenbesetzung diene.
- 4 Hiergegen wendet der Antragsteller mit der Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht habe die Frage, ob ein Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens vorliege, nicht in die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags verlagern dürfen. Für das Rechtsschutzinteresse reiche die Möglichkeit des Bestehens eines Anordnungsanspruchs aus. Der Antragsteller habe auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht; entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei das Auswahlverfahren abgebrochen worden. Dies folge aus der Formulierung im Vermerk des Antragsgegners vom 8. Januar 2024, dass „auf die mit Bewerbungsschluss bis zum 7. Januar

(wiederholende) Ausschreibung“ drei weitere Bewerbungen eingegangen seien. Es handele sich damit um eine erneute Ausschreibung, die einen konkludenten Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens darstelle. Dass die erneute Ausschreibung mit identischen Anforderungen und unter Verwendung derselben Kennziffer erfolge, stehe dem ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass in der Verwaltungsakte kein Abbruch dokumentiert sei. Die Verwaltungsakte sei in mehrfacher Hinsicht unvollständig; aus dem Fehlen einer dokumentierten Abbruchentscheidung könnten deshalb keine rechtlichen Schlüsse gezogen werden. Dem Vermerk vom 30. November 2023 lasse sich indes entnehmen, dass der Antragsgegner von einer nicht vollständigen Erfüllung der Anforderungen bezogen auf die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewerber ausgegangen sei, wenngleich dies nicht ordnungsgemäß dokumentiert worden sei. Hierfür spreche auch der Hinweis auf das Gespräch in der Staatskanzlei. Diese Vorgehensweise sei nicht schutzwürdig. Selbst wenn nicht eindeutig aufklärbar sei, ob es sich um einen Abbruch handele, gehe diese Unklarheit zulasten des Antragsgegners.

- 5 Der Antragsgegner ist der Beschwerde unter Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen entgegengetreten. Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.
- 6 2. Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg, weil das Verwaltungsgericht den Eilantrag mit zutreffender Begründung abgelehnt hat. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Für den Senat ist schon nicht erkennbar, welches rechtlich schützenswerte Interesse der Antragsteller an der von ihm begehrten vorläufigen Fortsetzung des Stellenbesetzungsverfahrens für den angestrebten Dienstposten haben sollte. Der Senat verweist auf die zutreffende Begründung des Verwaltungsgerichts unter Heranziehung der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BA S. 4 bis 6) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung.
- 8 a) Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist das unter der Kennziffer 1324 laufende Besetzungsverfahren bis zur Entscheidung des Senats nicht abgebrochen worden. Die Stellenausschreibung vom Oktober 2023 wurde vielmehr durch die wiederholende Ausschreibung

vom 30. November 2023 wie auch durch die weitere Verlängerung der Bewerbungsfrist bis zum 21. Januar 2024 jeweils unter Einschluss der bereits vorhandenen Bewerber unverändert fortgeführt. Dies ergibt sich – neben den Vermerken vom 30. November 2023 und vom 8. Januar 2024 – nicht zuletzt ausdrücklich aus dem Schreiben des Antragsgegners vom 9. Januar 2024 an den Antragsteller, in dem mehrfach auf das noch laufende Stellenbesetzungsverfahren hingewiesen wird. Weiter wird dort ausgeführt, dass das Verfahren nicht abgebrochen, sondern unter Nutzung weiterer (Ausschreibungs-) Medien fortgeführt worden sei. Hierdurch sei es weder zu einer Vorentscheidung über die Bewerbung des Antragstellers noch zu einer Beeinträchtigung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs gekommen; eine abschließende Entscheidung zur Besetzung der Stelle sei wegen des laufenden Verfahrens nicht erfolgt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und der Entscheidung über die vorliegenden Bewerbungen werde der Antragsteller unterrichtet werden. Diese Ausführungen lassen auch angesichts der vom Antragsteller beanstandeten Formulierung „wiederholende Ausschreibung“ mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass das Stellenbesetzungsverfahren nicht abgebrochen, sondern mit sämtlichen vorhandenen Bewerbern fortgeführt wird. Mangels eines vollzogenen Abbruchs des Besetzungsverfahrens scheidet eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs durch eine möglicherweise rechtswidrige Einstellungsentscheidung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung aus. Mit seiner Vorgehensweise der Fortführung des Besetzungsverfahrens unter unveränderten Voraussetzungen kommt der Antragsgegner vielmehr der vom Antragsteller mit seinem Eilantrag begehrten Verpflichtung aktuell nach. Sollte es zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt zu einem Abbruch des Verfahrens kommen, bleibt es dem Antragsteller unbenommen, gegen die Entscheidung vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

- 9 b) Ein Rechtsschutzbedürfnis ist auch deshalb nicht erkennbar, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels abschließender Auswahlentscheidung gar nicht feststeht, welchem Bewerber der Antragsgegner in Rahmen seiner Auswahlentscheidung den Vorzug geben würde. So steht insbesondere nicht fest, dass der Antragsteller für die ausgeschriebene Stelle nicht ausgesucht werden könnte. Der Antragsgegner hat – wie dargelegt – bisher keine Auswahlentscheidung getroffen. Auch insoweit ist es dem Antragsteller zuzumuten, zunächst die Auswahlentscheidung des Antragsgegners abzuwarten und gegen diese gegebenenfalls vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

- ¹² Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Grünberg

Henke

Hoentzsch